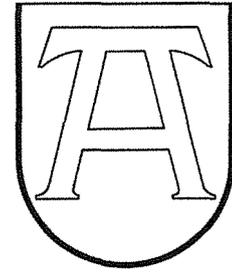


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 02.01.2025

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

| | | |
|-----|---|---|
| 01. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2025 | 2 |
|-----|---|---|

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **53.916.510 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **57.122.530 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **48.298.850 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **53.266.720 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **9.255.000 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **14.110.330 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **4.211.870 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **118.700 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.211.870 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.710.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.206.020 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung des Rates vom 28.11.2024 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 673 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 464 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 8

Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Wertgrenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Sachkonto.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die

- Personal- und Versorgungsaufwendungen. Diese sind im jeweiligen Teilergebnis gegenseitig deckungsfähig und bilden einen eigenen Deckungskreis je Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zu anderen Aufwendungen innerhalb vom Budget entscheidet der Kämmerer/ die Kämmerin.
- Nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. interne Leistungsverrechnungen, bilanzielle Abschreibungen und Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend untereinander deckungsfähig, sie sind nicht gegenüber anderen zahlungswirksamen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.

Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

§ 10

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entsteht. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW gilt eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses, wenn dies 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW sind Mehraufwendungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen dazu führen, dass die Kreditermächtigung aus § 2 dieser Haushaltssatzung nicht mehr zur Finanzierung auskömmlich sind (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 GO NRW).

§ 11

Stellenplan

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten vorübergehend besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 05.12.2024 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Der Haushaltsplan 2025 wird zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer K06, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

Montags bis Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 02.01.2025

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Rosenkranz